

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0154/24</b>
<b>Sachbearbeiter: Faust, Denise</b>	<b>Datum: 09.10.2024</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Nutzungsordnung und Entgeltordnung für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, sonstiger Einrichtungen und des Mobiliars der Gemeinde Heusweiler**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen, sonstigen Einrichtungen und des Mobiliars der Gemeinde Heusweiler ab dem 01.01.2025 in der vorliegenden Fassung.

## Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung hat eine neue Nutzungsordnung und eine neue Entgeltordnung für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, sonstiger Einrichtungen und des Mobiliars der Gemeinde Heusweiler ab dem Jahr 2025 verfasst. Grund hierfür ist unter anderem die bevorstehende Umsatzsteuerthematik.

Die Verwaltung hat für die Zukunft zwei getrennte Regelwerke erarbeitet:

Zum einen soll es künftig eine Nutzungsordnung geben, in der die allgemeinen Richtlinien für die Nutzung festgelegt sind. Zum anderen soll es eine Entgeltordnung geben, in der die Entgelte für die Nutzer ersichtlich sind.

Beide Regelwerke sollen ab dem 01.01.2025 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit laufen.

Als Vorlage wurde die Hallenordnung der Stadt Radolfzell genutzt. Die Gemeindeverwaltung hat sich hierfür die entsprechende Freigabe eingeholt. Diese wurde mit einem Rechtsanwalt erstellt und ist somit juristisch geprüft.

In der Nutzungsordnung sind wie o.g. die allgemeinen Nutzungsrichtlinien festgelegt. Die Ordnung ist in drei Teile untergliedert:

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen für Schul- und Vereinssport
- III Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen für sonstige Veranstaltungen

Die Entgeltordnung ist in zwei Teile untergliedert:

- I Entgelte für Sportnutzung
- II Entgelte für Nutzung für Veranstaltungen außerhalb des Sports

Durch die Neugliederung der Regelwerke erhofft sich die Verwaltung eine nutzerfreundlichere Formgebung.

An den Entgelten selbst wurde keine Preiserhöhung durchgeführt, da die Nutzer gegebenenfalls aufgrund der Umsatzsteuerthematik finanziell betroffen sind und diese gegebenenfalls den Entgelten hinzugerechnet wird.

Lediglich die Kosten in Bezug auf die Mobiliarlieferungen wurden erhöht:

Die Transportkosten durch den Bauhof wurden von 35,00 € auf 70,00 € je Transport und die Kosten für Auf- und Abbauarbeiten durch den Bauhof von 36,60 € / je Mitarbeiter je Stunde auf 46,00 € / je Mitarbeiter je Stunde erhöht. Dadurch sollen die Vereine und sonstigen Nutzer sensibilisiert werden und Mobiliarlieferungen genauer planen. In der Vergangenheit war es leider immer wieder der Fall, dass Mobiliar bestellt und dann kurzfristig storniert wurde, obwohl der Bauhof das Material bereits geladen und teilweise sogar schon transportiert hatte. Des Weiteren waren die bisherigen Kosten generell zu niedrig und wurden deshalb entsprechend erhöht.

Eine weitere Änderung ist, dass die Bestuhlung und das Inventar in der Kulturhalle Heusweiler künftig nicht mehr gesondert berechnet wird, sondern das Inventar als Grundausrüstung im Mietpreis enthalten ist und von den jeweiligen Nutzern mitgenutzt werden kann. Bei den sonstigen Hallen und Dorfgemeinschaftshäusern wird diese Vorgehensweise bereits praktiziert. Bei der Kulturhalle musste bislang jedes einzelne Inventarstück (Bestuhlung, Beamer, Leinwand, Tonanlage, Flügel etc.) nach der Nutzung

beim Hausmeister erfragt und dann entsprechend abgerechnet werden. Die neue Vorgehensweise soll das Abrechnungsverfahren vereinfachen.

Mit der Tanzschule Bootz-Ohlmann, die die Halle seit Jahren dauerhaft ohne Bestuhlung nutzt, wird die Verwaltung eine Sondervereinbarung abschließen und nach wie vor die Entgelte ohne Bestuhlung berechnen.

---

Fachbereichsleiter

### **Stellungnahme Fachbereich II:**

Die gewählte Aufteilung in einen allgemeinen Teil (Nutzungsordnung) und einen speziellen Teil (Entgeltordnung) erleichtert künftige Entgeltanpassungen, die dann lediglich einer Änderung der Entgeltordnung bedürfen.

Und durch die Abkehr von einer fest vorgegebenen Laufzeit (bisher: 2 Jahre) wird zudem sichergestellt, dass die Entgelterhebung auch über einen Jahreswechsel hinweg stets auf Basis bestandskräftiger Regelungen erfolgen kann.

Laut Sachverhalt sollen die Nutzungsentgelte größtenteils unverändert weiter erhoben werden. Somit ergeben sich nur in einigen wenigen Punkten geringfügige finanzielle Auswirkungen, die aber aus Sicht der Verwaltung steuerungsbedingt so gewollt sind.

Darüber hinaus werden durch die neuen Ordnungen die Voraussetzungen geschaffen, bei einem Inkrafttreten des § 2b des Umsatzsteuergesetzes die Erhebung aufgrund einer ordnungsgemäßen Grundlage durchführen zu können. Da es sich bei der Umsatzsteuer um einen durchlaufenden Posten handelt (Vereinnahmung vom Leistungsempfänger und Weiterleitung an das Finanzamt), ergeben sich hieraus zunächst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen; allerdings können ggf. Vorsteuerabzugspotentiale entstehen.

Mack, 10. Oktober 2024